

Arbeitsrecht

(Nr. 13/2008)

Rechtsprechung zu KSchG § 1 Abs. 1; BGB §§ 126 Abs. 1, 133, 157, 622 Abs. 3, 623

Wartezeitkündigung - Form – Kündigungsverzicht – Abmahnung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

- 1. Wird die Kündigungserklärung für den Arbeitgeber von einem Vertreter mit dem Zusatz "i.A." unterzeichnet, ergibt sich daraus allein noch nicht, dass der Erklärende lediglich als Bote gehandelt hat. Maßgeblich sind vielmehr gemäß §§ 133, 157 BGB die Gesamtumstände. Der so ermittelte rechtsgeschäftliche Vertretungswille muss in der Urkunde jedenfalls andeutungsweise Ausdruck gefunden haben.**
- 2. Der Grundsatz, dass der Arbeitgeber mit dem Ausspruch einer Abmahnung zugleich auf das Recht zur Kündigung aus den Gründen verzichtet, wegen derer die Abmahnung erfolgt ist, gilt auch bei einer Abmahnung, die in der Wartezeit des § 1 Abs. 1 KSchG ausgesprochen wird.**

Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Dezember 2007

Aktenzeichen: 6 AZR 145/07

Vorinstanzen: LAG Hamburg - ArbG Hamburg

Veröffentlicht:

Info des BAG

01.05.2008